

Existenzgründer

ist diejenige natürliche Person, die sich selbstständig macht. Sie sind bis zum Beginn ihrer unternehmerischen Tätigkeit als Verbraucher anzusehen (OLG München, NJW-RR 2004, 913). Auch wenn § 507 BGB den Existenzgründer dem Verbraucher bei Verbraucherdarlehensverträgen gleichstellt, darf aus der Gesetzessystematik heraus kein Umkehrschluss gezogen werden.